

KIBE KINDERBETREUUNG ENGADIN

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „KIBE Kinderbetreuung Engadin“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Samedan.

2. Zweck

Der Verein bietet familienergänzende Kinderbetreuung im Oberengadin an.

Der Verein bezweckt:

- Information und Beratung für familienergänzende Kinderbetreuung
- Vermittlung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien
- Betrieb von Kindertagesstätten
- Angebot an Betreuungsplätzen in Tagesfamilien
- Aus- und Weiterbildung für Eltern und Tageseltern

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

3. Mittel

Der Verein verfügt über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden
- weitere Beiträge und Erträge verschiedener Art

4. Mitgliedschaft

4.1 Eintritt, Austritt

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern. Zum Vereinsmitglied wird, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt. Die Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder.

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.2 Mitgliederbeiträge

- | | |
|-----------------------|------------|
| - Einzelmitglieder | Fr. 40.00 |
| - Kollektivmitglieder | Fr. 250.00 |

Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Organisation

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

5.2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

6.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

6.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

6.4 Einberufung

Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung einer schweizerischen Poststelle zu übergeben.

6.5 Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Ausnahme der Auflösung des Vereins mit relativem Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin bzw. der jeweilige Vorsitzende. Stellvertretung ist nicht möglich.

6.6 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

7. Vorstand

7.1 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Laufende Überprüfung der Leit- und Arbeitsgrundsätze
- Wahl der Geschäftsleitung
- Festlegung der Anstellungsbedingungen
- Erlass der Krippenreglemente
- Erlass der Reglemente für das Tageselternwesen
- Festsetzung der Elterntarife
- Festsetzung der Gebühren
- Erstellung des Jahresberichtes
- Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Durchführung der Mitgliederversammlung
- Einsitz in der Stiftung für das Kind im Oberengadin

7.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidentenamtes konstituiert sich der Vorstand selbst.

7.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

7.4 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin sowie innerhalb von 14 Tagen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder die Rechnungsrevisoren einen entsprechenden Antrag stellen.

7.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit relativem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin bzw. der jeweilige Vorsitzende. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefällt werden. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

7.6 Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

8. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte. Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

9. Revisionsstelle

9.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisoren prüfen die Rechnung, erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und empfehlen diese zur Annahme oder Ablehnung. Je nach Ergebnis ersuchen sie um Entlastung des Vorstandes.

9.2 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich ausgewiesenen, vom Verein unabhängigen Personen.

9.3 Amtsdauer

Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

11. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen soll der Stiftung für das Kind im Oberengadin übergeben werden.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. April 1999 und treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 30. April 2004 in Kraft.

Samedan, 30. April 2004

KIBE Kinderbetreuung Engadin

Die Präsidentin

Die Geschäftsleiterin

Regula Degiacomi

Josy Caduff